

5.5 REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN VON ALP-, FELD- UND WALDSTRASSEN MIT MOTORFAHRZEUGEN

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV vom Gemeinderat beschlossen am 18. November 2019.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Alp-, Feld- und Güterstrassen.....	2
Art. 1	Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen	2
II.	Waldstrassen	2
Art. 2	Waldstrassen ohne Fahrverbot	2
Art. 3	Waldstrassen mit Bewilligungspflicht.....	2
Art. 4	Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge	2
III.	Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung	2
Art. 5	Bewilligungsfreie Benützung von Waldstrassen.....	2
Art. 6	Bewilligungspflichtige Benützung von Waldstrassen	3
Art. 7	Gebühren	3
Art. 8	Besondere Vorschriften	3
IV.	Haftung und Strafverfolgung.....	3
Art. 9	Haftung	3
Art. 10	Strafbestimmungen	3
Art. 11	Vollzug.....	4
V.	Schlussbestimmungen	4
Art. 12	Rechtsmittel.....	4
Art. 13	Publikation und Signalisation.....	4
Art. 14	Inkrafttreten	4

I. Alp-, Feld- und Güterstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Für das Befahren von Alp-, Feld- und Güterstrassen gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

II. Waldstrassen

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr gemäss Signalisation offen.

Art. 3 Waldstrassen mit Bewilligungspflicht

Die folgenden Waldstrassen mit Bewilligungspflicht dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieses Reglements:

- Via da Munt – Zunas – Plong Urtgiclera – Pala Nera resp. Buegls
- Zunas – Samun – Culms Bels – Grenze Feldis resp. Zeus
- Zunas – Schetga – Sum Crap – Spundatscha – Spegnas
- Sum Crap – Valauta (Teilstrecke Winterweg)

Art. 4 Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Die übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft.

Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5 dieses Reglements.

Für das Befahren dieser Strassenabschnitte kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin eine Spezialbewilligung erteilt werden. Es gelten die Gebührenansätze gemäss Art. 7.

Die Spezialbewilligungen sind frühzeitig schriftlich zu beantragen und werden durch die Geschäftsleitung erteilt.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5 Bewilligungsfreie Benützung von Waldstrassen

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher und kirchlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;

n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 6 Bewilligungspflichtige Benützung von Waldstrassen

Fahrbewilligungen werden erteilt für:

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern;
- c) Fahrzeuge von Lieferanten;
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Maiensässbesuche etc.).

Art. 7 Gebühren

Für die Fahrbewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung (Kalenderjahr) für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 120.-.
- b) Halbjahresbewilligung (6 Monate) für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 100.-.
- c) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 25.-
- d) Dreitägesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 15.-.
- e) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 10.-
- f) Motorisierte Zweiradfahrzeuge (Elektrovelos ausgenommen) entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Diese Fahrbewilligungen können über das digitale Parkingsystem oder bei der Gemeindekanzlei gelöst werden.

Die Jahres-, Halbjahres- und Monatsbewilligungen sind frühzeitig zu beantragen.

Die Fahrbewilligungen gelten ab Antragsdatum/-zeit.

Die Fahrbewilligungen lauten auf ein Nummernschild und sind nicht übertragbar.

Art. 8 Besondere Vorschriften

Die Geschäftsleitung kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen, bei Forst- und Strassenunterhaltsarbeiten sowie für Freizeitaktivitäten alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten, Strassenabschnitte und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Wald, auf Landwirtschaftsgebiet, an Ausweichstellen und Kreuzungen ist nicht gestattet.

Wird das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen durch Bauarbeiten oder aus vergleichbaren Gründen über längere Zeit erheblich eingeschränkt, so kann der Gemeindevorstand die Gebühren für einzelne oder alle Bewilligungsarten vorübergehend auf höchstens 50 Prozent reduzieren. Spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten oder Beseitigung der Einschränkungen endet die Gebührenreduktion.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 9 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Werden diese trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Fahrbewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

Entscheide der Geschäftsleitung können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 13 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2020 in Kraft.